

19. Ist für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen ein Urteil des Landgerichts, das auf die Berufung gegen ein schöffengerichtliches Urteil ergangen ist, das

<sup>1</sup> RGSt. Bd. 5 S. 377, Bd. 30 S. 391, Bd. 45 S. 153 (156). D. E.

<sup>2</sup> GoldbArch. Bd. 64 S. 367. D. R.

Oberlandesgericht oder das Reichsgericht zuständig, wenn das Landgericht in der Lage gewesen wäre, gemäß § 369 Abs. 3 StrPO. als Gericht erster Instanz zu erkennen?

OBG. §§ 123, 136.

V. Straffenat. Beschluß v. 2. Oktober 1917 g. S. V 642/17.

I. Landgericht Hagen.

Gründe:

„Das Urteil des Landgerichts ist auf die Berufung des Amtsanwalts gegen das Urteil des Schöffengerichts ergangen. Es hebt das schöffengerichtliche Urteil auf und verurteilt die bis dahin freigesprochene Angeklagte wegen versuchter schwerer Urkundenfälschung zu zwei Tagen Gefängnis. Davon, daß das Schöffengericht mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen und das Landgericht deshalb sein Urteil aufgehoben und selbst als Gericht erster Instanz entschieden hätte, findet sich nichts in den Entscheidungsgründen des Landgerichts. Es ist darum anzunehmen, daß das Landgericht in diesem Falle, wenn auch vielleicht irrigerweise, als Berufungsgericht entscheiden wollte und entschieden hat. Demzufolge ist nach § 136 OBG für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen das landgerichtliche Urteil nicht das Reichsgericht, sondern das Oberlandesgericht zuständig (vgl. Beschl. des III. Straffenats des RG. vom 18. Dezember 1913 III 1346/13, abgedr. in der Leipz. Zeitschr. 1914 S. 495).“